

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7219

IKH Schleswig-Holstein • Schubyastraße 57a • 24837 Schleswig

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Herrn Martin Habersaat
über den Ausschussgeschäftsführer
Herrn Ole Schmidt
Schleswig-Holsteinischer Landtag

IKH-SH e.V.

Schubyastraße 57a
24837 Schleswig

Tel. 04621 984 1961

Fax 04621 984 1963

Mail info@ikh-sh.de
www.ikh-sh.de

Per E-Mail an Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
hier: § 20 SchulG (Schulpflicht), „Entwicklungsfokus Viereinhalb“, Schüler-ID und
Verarbeitung von Ton- und Bilddaten
(Bezug: Drucksache 20/4340(neu), Drucksache 20/4654, Drucksache 20/4702)**

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein.

1. Einleitung

Besonders mit Blick auf Kinder und Jugendliche in stationären
Einrichtungen der Jugendhilfe verfolge ich die Entwicklung des
Schulgesetzes seit vielen Jahren sehr aufmerksam. Bereits im Jahr 2018
habe ich in einer Stellungnahme zur damaligen Schulgesetznovelle auf
erhebliche Probleme bei der Beschulung von Heimkindern hingewiesen.
Im Mittelpunkt standen damals:

- die Ungleichbehandlung von Kindern mit melderechtlichem Wohnsitz in
Schleswig-Holstein und Kindern ohne Wohnsitz, die hier in Einrichtungen
leben,

Bankverbindung

HypoVereinsbank

IBAN

DE93 2003 0000 0081 4054 07

BIC

HYVEDEMM300

Geschäftsführer

Albert Kedves

Vereinsregister

Nr. 0327 Schleswig

- die Sonderverfahren bei der Schulaufnahme von Heimkindern und
- die damit verbundene Erfahrung von Diskriminierung und Ausgrenzung.

Vor diesem Hintergrund freue ich mich, dass der aktuelle Gesetzentwurf zentrale Forderungen von 2018 aufgreift und einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung und Rechtsklarheit macht.

2. § 20 SchulG – Schulpflicht und Gleichstellung von Heimkindern

2.1 Positive Bewertung der Neuregelung

Der Entwurf zur Änderung des § 20 SchulG (Drucksache 20/4340(neu)) sieht vor,

- in § 20 Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung“ die Worte „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ einzufügen und
- in § 20 Absatz 1 Satz 2 die Worte „einem Heim, einer Familienpflegestelle“ zu streichen.

Damit wird die Schulpflicht künftig an **Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Schleswig-Holstein geknüpft. Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der stationären Jugendhilfe im Land leben, sind damit schulpflichtig – unabhängig davon, ob sie hier ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben.

Aus Sicht der Kinderrechte und der Jugendhilfe ist dies ein sehr wichtiger und sehr richtiger Schritt:

- Kinder und Jugendliche in Einrichtungen haben die gleichen Rechte auf Bildung wie alle anderen Kinder.
- Es ist nicht länger hinnehmbar, dass ihr Zugang zur Beschulung vom Eintrag im Melderegister abhängt.
- Die bisherige Unterscheidung zwischen Kindern mit melderechtlichem Wohnsitz und Kindern in stationären Hilfen ohne Wohnsitz hat faktisch zu Lücken in der Beschulung und zu erheblichen Unsicherheiten geführt.

Ich begrüße ausdrücklich, dass diese Ungleichbehandlung nun auf der Ebene des Schulgesetzes beendet werden soll. Der Verweis auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ sorgt für Klarheit: Wer hier lebt, hat auch hier Anspruch auf Schule – und unterliegt der Schulpflicht.

Ebenso sinnvoll ist die Streichung der Worte „einem Heim, einer Familienpflegestelle“ in § 20 Absatz 1 Satz 2. Heimkinder und Kinder in Familienpflegestellen werden damit nicht länger als eigene, „besondere“ Gruppe im Schulpflicht-Paragrafen geführt. Sie werden wie alle anderen Kinder behandelt, die im Land wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Aus pädagogischer und menschenrechtlicher Sicht ist dies ein wichtiger Beitrag zur Entstigmatisierung.

2.2 Konsequenzen für Praxis und Verwaltung

Mit der Neuregelung in § 20 SchulG ist ein wichtiger Rahmen geschaffen. Damit sich diese Verbesserung auch im Alltag der Kinder niederschlägt, sind allerdings einige Punkte in der Umsetzung besonders wichtig:

- **Keine Sonderverfahren mehr nur wegen der Unterbringung:**
Schulaufnahme, Schulwechsel und Förderentscheidungen dürfen nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass Kinder zuerst durch ein spezielles „Heimkind-Verfahren“ laufen. Kinder in stationären Hilfen sollten hinsichtlich Aufnahme und Beschulung den gleichen Weg gehen wie Kinder, die in Familien wohnen.
- **Klare Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe, Schule und Schulträgern:**
Verwaltungskonflikte über Zuständigkeiten oder Kosten dürfen nicht zu Verzögerungen bei der Beschulung führen. Aus Sicht der Kinder muss klar sein: Mit dem Einzug in eine Einrichtung in Schleswig-Holstein ist auch die Teilnahme an einer Schule in Schleswig-Holstein gesichert.
- **Anpassung der Erlasslage:**
Frühere Erlasse zur „schulischen Integration von Kindern in Erziehungshilfeeinrichtungen“ haben teilweise eine Sonderbehandlung und eine implizite Unterstellung von Förderbedarf etabliert. Diese Erlasse sollten an die neue Rechtslage angepasst werden, damit das Ziel der Gleichstellung auch in der Verwaltungspraxis erreicht wird.

Ich empfehle, diese Punkte entweder in der Begründung oder in flankierenden Verwaltungsvorschriften besonders zu betonen. So wird aus der richtigen gesetzlichen Weichenstellung auch tatsächlich eine spürbare Verbesserung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

3. „Entwicklungsfokus Viereinhalb“ (EVi) – Sprachstand und Förderung

Mit der Einführung des „Entwicklungsfokus Viereinhalb“ verfolgt das Land das Ziel, Sprachentwicklungsrisiken früh zu erkennen und zu fördern. Das ist ein wichtiges Anliegen, denn sprachliche Hürden sind häufig ein Schlüsselfaktor für spätere Bildungsbenachteiligungen.

Aus Sicht der Kinder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind dabei insbesondere folgende Punkte wichtig:

- **Verlässliche Einbeziehung aller Kinder:**
Kinder in stationärer Jugendhilfe geraten leicht aus dem Blick, wenn Verfahren stark an Kindertageseinrichtungen oder reguläre Familienstrukturen gebunden sind. Es sollte sichergestellt werden, dass Kinder in stationären Einrichtungen systematisch in die Sprachstandsfeststellung und Förderung einbezogen werden.
- **Zusammenarbeit zwischen Kita, Schule und Jugendhilfe:**
Für viele Kinder in Hilfen zur Erziehung ist die Kooperation zwischen Jugendamt, Einrichtung, Kita und Schule entscheidend. Der EVi-Prozess sollte diese Kooperation ausdrücklich vorsehen und unterstützen.
- **Ressourcen realistisch planen:**
Kinder in stationären Hilfen bringen oft komplexe Belastungen mit. Sprachförderung ist hier nicht nur eine Frage der Stundenzahl, sondern auch der pädagogischen Qualität und Kontinuität. Die Planung von Personal- und Zeitressourcen sollte diesen erhöhten Bedarf ausdrücklich berücksichtigen.

Ich bitte Sie, in der weiteren Ausgestaltung von EVi und in der Praxisbegleitung den Blick auf Kinder in stationären Einrichtungen besonders wach zu halten. Für diese Kinder ist es oft entscheidend, ob Förderung wirklich ankommt und verlässlich bleibt – gerade bei Wechseln von Lebensorten und Einrichtungen.

4. Zentrales Schüler*innenverzeichnis und Schüler-ID – Chancen und Schutzbedarfe

Die geplante Einführung eines zentralen Schüler*innenverzeichnisses mit einer pseudonymisierten Schüler-ID kann aus fachlicher Sicht Chancen und Risiken zugleich mit sich bringen.

Chancen für Kinder in stationären Hilfen:

- Häufige Wechsel von Wohnorten, Einrichtungen und Schulen führen dazu, dass Bildungsbiografien „zerrissen“ wirken und wichtige Informationen verloren gehen.
- Ein zentrales, gut abgesichertes System kann dazu beitragen, Bildungswege über Einrichtungs- und Schulgrenzen hinweg sichtbar zu machen.
- Damit können Förderbedarfe besser erkannt, Doppelungen vermieden und Übergänge (z.B. nach Schulwechseln) besser gestaltet werden.

Risiken und Schutzbedarfe:

- Kinder in stationären Einrichtungen sind besonders schutzbedürftig. Viele haben traumatische Erfahrungen, hohe Belastungen und oftmals sensible Lebensumstände.
- Wenn sehr viele Daten gesammelt und ausgewertet werden, besteht die Gefahr einer defizitorientierten Sicht und möglichen Stigmatisierung, insbesondere wenn Faktoren wie Herkunft, elterlicher Bildungsstand oder Arbeitslosigkeit mit schulischen Leistungen verknüpft werden.
- Trotz Pseudonymisierung bleibt es wichtig, dass die Zwecke der Datennutzung eng gefasst, transparent und kontrollierbar sind.

Ich rege daher an:

- eine besonders sorgfältige Ausgestaltung der Verordnung zur Datenverarbeitung,
- eine klare, enge Zweckbindung,
- eine Beteiligung von Datenschutzexpertinnen, *Kinderrechtsfachleuten und Vertreterinnen* der Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und
- eine regelmäßige unabhängige Evaluation der Auswirkungen auf besonders vulnerable Gruppen wie Heimkinder.

5. Verarbeitung von Ton- und Bilddaten im Unterricht ohne Einwilligung

Der Entwurf sieht vor, dass Schulen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts zu pädagogisch-didaktischen Zwecken Ton- und Bilddaten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten dürfen, ohne dass dafür die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erforderlich ist.

Zwar ist nachvollziehbar, dass Videoaufnahmen etwa im Sportunterricht oder im darstellenden Spiel pädagogisch hilfreich sein können. Zugleich ist die damit verbundene Absenkung der Einwilligungsanforderungen aus Sicht des Kinder- und Datenschutzes sensibel.

Für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen kommt hinzu:

- Viele von ihnen haben Erfahrungen mit Grenzverletzungen, Kontrollverlust oder Beschämung gemacht.
- Bild- und Tonaufnahmen im Unterricht können für sie besonders belastend sein, vor allem wenn sie sich ohnehin in einer verletzlichen Position befinden.
- Sie besuchen häufig Klassen, in denen sie als „auffällige“ oder „schwierige“ Kinder wahrgenommen werden. Audiovisuelle Dokumentationen solcher Situationen brauchen daher eine besonders sorgfältige pädagogische Begründung und einen hohen Schutzstandard.

Ich halte es für wichtig, hier zusätzliche Sicherungen vorzusehen:

- eine sehr klare Eingrenzung der Zwecke (nur im konkreten Einzelfall, nur wenn es pädagogisch wirklich erforderlich ist),
- transparente Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Sorgeberechtigten und Einrichtungen,
- eine leicht zugängliche Möglichkeit, im Einzelfall einer Aufnahme zu widersprechen, insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen,
- strenge Löschfristen und ein Verbot der Weitergabe oder Zweitverwendung außerhalb des konkreten pädagogischen Kontextes.

Eine solche Sensibilität würde die Rechte der Kinder wahren, ohne sinnvolle pädagogische Arbeit zu verhindern.

6. Digitalisierung und Teilhabe von Heimkindern

Die geplanten Änderungen zur Nutzung digitaler Endgeräte und zur Finanzierung digitaler Infrastruktur (Digitalpakt 2.0) betreffen alle Schülerinnen und Schüler. Für Kinder in stationären Einrichtungen haben sie eine besondere Bedeutung:

- Digitale Teilhabe ist heute ein Schlüssel zur Bildungs- und gesellschaftlichen Teilhabe.
- Wenn Schulen digital gut ausgestattet sind, stationäre Einrichtungen aber nicht, entsteht eine neue Form der Benachteiligung.

- Es ist daher wichtig, die Perspektive der Jugendhilfe mitzudenken: Kinder sollten nicht nur in der Schule, sondern auch in ihrer Lebensumgebung Zugang zu geeigneter digitaler Ausstattung und Unterstützung haben.

Ich rege an, in der weiteren Umsetzung der Digitalisierung im Bildungsbereich die Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe bewusst mitzudenken und zielgerichtete Kooperationen zu fördern.

7. Schlussbemerkung

Zusammenfassend möchte ich betonen:

- Die Änderung des § 20 SchulG ist ein entscheidender Schritt, um das Recht auf Bildung für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen zur Erziehung in Schleswig-Holstein zu sichern und sie anderen Kindern rechtlich gleichzustellen.
- Weitere Regelungen, insbesondere zum Entwicklungsfokus Viereinhalb, zur Schüler-ID und zur Verarbeitung von Ton- und Bilddaten, haben erhebliche Auswirkungen auf vulnerable Gruppen wie Heimkinder. Hier ist besondere Sorgfalt geboten, um Schutz, Teilhabe und Chancengerechtigkeit zusammenzubringen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, diese Perspektiven in Ihre Beratungen einzubringen. Für Rückfragen oder einen weiterführenden fachlichen Austausch stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Albert Kedves
Geschäftsführer IKH-SH e.V.